

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2009

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Sie die Finanzierung Ihrer Praxiseinrichtung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen möchten, kann es lohnend sein, wenn ein **Familienangehöriger** die Einrichtung **erwirbt und anschließend an Sie weitervermietet**. In dieser Ausgabe lesen Sie, welche Bedingungen der Bundesfinanzhof an die steuerliche Anerkennung knüpft. Im **Steuertipp** erfahren Sie, dass die Verwendung der **Anlage EÜR** nicht verpflichtend ist.

Vermietungseinkünfte

Vermietung einer Praxiseinrichtung durch Angehörige

Planen Sie die Eröffnung einer Arztpraxis, sind aber zur Finanzierung der Einrichtung auf Unterstützung aus dem familiären Umfeld angewiesen? Dann kann es naheliegen, dass ein Familienangehöriger die Einrichtung erwirbt und Ihnen diese anschließend vermietet. Da die **Vermietung von beweglichem Betriebsvermögen** zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und nicht zu betrieblichen Einkünften führt, hätte dies den Vorteil, dass die stillen Reserven in den beweglichen Wirtschaftsgütern bei einem Verkauf nicht der Besteuerung unterliegen würden. Allerdings sollten Sie beachten, dass die mit der Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen beim Vermieter möglicherweise nicht steuermindernd anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nämlich kürzlich entschieden, dass in einem solchen Fall **eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht ohne weiteres angenommen** werden kann.

Im Streitfall hatte eine GbR eine Praxiseinrichtung an eine Gemeinschaftspraxis vermietet. Die Miete war nicht kostendeckend und es wurde keine Kalkulation für die Vermietungstätigkeit erstellt. Außerdem bestanden enge persönliche Beziehungen zwischen der Vermieterin und den Mitgliedern der Gemeinschaftspraxis.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH zeigt deutlich, dass die Anerkennung solcher Konstruktionen - insbesondere im familiären Umfeld - eine sorgfältige Planung voraussetzt und nur dann erfolgen kann, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht nachgewiesen wird. Sie sollten also genau überlegen, ob eine solche Gestaltung tatsächlich Vorteile mit sich bringt

In dieser Ausgabe

- Vermietungseinkünfte:** Vermietung einer Praxiseinrichtung durch Angehörige 1
- Grundstücksübertragung unter Ehegatten:** Erbschaftsteuerbefreiung nur bei Nutzung durch den Ehepartner 2
- Ausübung eines freien Berufs:** Freiberufler-Holding erzielt gewerbliche Einkünfte 2
- Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstellung:** Begrenzter Teilnehmerkreis schadet 2
- Bürgschaftsübernahme für Ehepartner:** Ohne Notwendigkeit keine außergewöhnliche Belastung 2
- Lebensversicherung:** In welcher Höhe sind Teilauszahlungen steuerpflichtig? 3
- Zuordnung zum Unternehmensvermögen:** Unternehmerische Nutzung muss erwiesen sein 3
- Sanierung einer asbesthaltigen Außenfassade:** Abziehbarkeit hängt von Gutachten vor Sanierungsbeginn ab 4
- Prozess gegen Einkommensteuerbescheid:** Gerichtskosten nicht abzugsfähig 4
- Steuertipp:** Anlage EÜR ist für Selbständige nicht verpflichtend... 4

oder ob der Angehörige Ihnen nicht besser Darlehensmittel zur Verfügung stellt, damit Sie die Praxiseinrichtung fremdfinanziert selbst erwerben können. Ihr steuerlicher Berater hilft Ihnen in diesen Fragen gern weiter.

Grundstücksübertragung unter Ehegatten

Erbschaftsteuerbefreiung nur bei Nutzung durch den Ehepartner

Wenn Sie ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Haus oder eine im Inland gelegene, zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung auf Ihren Ehepartner übertragen, ist dies von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Greift aber diese Steuerbefreiung auch, wenn Sie ein Haus teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu anderen Zwecken (z.B. eigene gewerbliche Zwecke oder Vermietung) nutzen? Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist das Eigentum nach dem Nutzungs- und Funktionszusammenhang aufzuteilen. Die Zuwendung eines gemischtgenutzten Familienheims an Ihren Ehegatten ist danach **nur für die Flächen steuerfrei, die tatsächlich von Ihrem Ehegatten selbst bewohnt werden**. Wenn nahe Angehörige (z.B. Kinder) Räume im Haus bewohnen, zählen diese ebenfalls zu den von den Ehegatten selbstbewohnten Flächen, sofern ein gemeinsamer Hausstand besteht. Ein häusliches Arbeitszimmer, das von einem der Ehegatten genutzt wird, ist stets der Wohnnutzung der Ehegatten zuzurechnen.

Hinweis: Der BFH weicht in seinem Urteil von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung ab. Danach war die Steuerbefreiung bei Schenkung von Familienwohnheimen an Ehegatten je nach Art und Umfang der anderweitigen Nutzung voll zu gewähren oder zu versagen. Sollte die Anwendung des aktuellen BFH-Urteils für Sie ungünstiger sein, können Sie sich zurzeit noch auf die günstigere Regelung berufen.

Ausübung eines freien Berufs

Freiberufler-Holding erzielt gewerbliche Einkünfte

Beteiligen Sie sich an einer Personengesellschaft, die eine freiberufliche Tätigkeit ausübt, erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sofern **sämtliche Gesellschafter die Merkmale von Freiberuflern** erfüllen. Wenn sich Berufsfremde, die nicht über eine entsprechende Qualifikation verfügen, an einer solchen Freiberufler-Personengesellschaft beteiligen, erzielt die Gesellschaft in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine **Freiberufler-Holding** keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sondern gewerbliche Einkünfte erzielt. Die Holding unterhielt an mehreren Standorten Ingenieurbüros; das operative Geschäft wurde ausschließlich von den Standortgesellschaften erledigt. Die Holding selbst nahm nicht am operativen Geschäft teil und entfaltete nach Ansicht des BFH somit **keine Tätigkeit, die sich als Ausübung eines freien Berufs** begreifen lässt.

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltung

Begrenzter Teilnehmerkreis schadet

Veranstalten Sie als Unternehmer ein Treffen von Mitarbeitern mit anschließender Abendveranstaltung, zu dem auch die Ehegatten eingeladen sind, müssen Sie damit rechnen, dass die Finanzverwaltung die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben bei Lohnsteueraus- oder Betriebsprüfungen genau unter die Lupe nimmt.

Die Übernahme der Kosten für eine Abendveranstaltung durch den Arbeitgeber stellt grundsätzlich einen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer dar, den sie bei ihren Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit versteuern müssen. Durch **Betriebsveranstaltungen** soll das Betriebsklima verbessert werden. Führen Sie als Arbeitgeber Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durch, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ein solches Interesse besteht laut Bundesfinanzhof (BFH) aber nicht, wenn die Zuwendungen des Arbeitgebers die **Freigrenze** von 110 € je Arbeitnehmer überschreiten. Dann ist die Zuwendung in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn.

In einem aktuellen Fall entschied der BFH, dass sich Betriebsveranstaltungen an die **Belegschaft in ihrer Gesamtheit** richten müssen. Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung (Pauschalbesteuerung des geldwerten Vorteils mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 %) besteht nur dann, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht; es dürfen also keine Arbeitsgruppen bevorzugt werden.

Bürgschaftsübernahme für Ehepartner

Ohne Notwendigkeit keine außergewöhnliche Belastung

Erwachsen Ihnen zwangsläufig höhere Aufwendungen als einer Person gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands, können Sie denjenigen Teil der Aufwendungen, der eine zumutbare Eigenbelastung

übersteigt, als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen.

Das Finanzgericht München hat kürzlich entschieden, dass **keine außergewöhnliche Belastung** vorliegt, wenn Sie eine **Bürgschaft für Geschäftsschulden Ihres Ehepartners** übernehmen. Weder die Übernahme der Bürgschaft noch der Verbindlichkeiten sei zwangsläufig. Ein Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen scheidet damit aus. Auch aus der ehelichen Beistandspflicht ergebe sich **keine Verpflichtung**, sich für die Schulden des Partners zu verbürgen. Denn die Beistandspflicht beinhaltet in erster Linie persönliche Handlungspflichten wie z.B. die Verpflichtung, im Erwerbsgeschäft des Ehegatten mitzuwirken, nicht aber die Pflicht, für dessen Gewerbebetrieb Verbindlichkeiten zu begleichen.

Lebensversicherung

In welcher Höhe sind Teilauszahlungen steuerpflichtig?

Bei verschiedenen Kapitalanlagen, wie etwa Bundesschatzbriefen, kommt es nicht zu regelmäßigen Auszahlungen, sondern die Erträge werden erst einmal thesauriert und dem Kurswert zugeschrieben. Hier stellt sich oft die Frage, **in welchem Jahr steuerpflichtige Kapitaleinnahmen vorliegen**. Nach dem allgemeinen Zuflussprinzip sind Einnahmen dann steuerlich zu erfassen, wenn Geldbeträge bar oder auf ein Konto ausgezahlt werden. Aber hiervon gibt es Ausnahmen. So fließen dem Sparer die Einnahmen aus einem thesaurierenden Investmentfonds auch ohne jede Ausschüttung einmal jährlich zu. Auf der anderen Seite werden die Zinsen bei Bundesschatzbriefen Typ B erst am Ende der Laufzeit oder bei vorzeitiger Rückgabe auf einen Schlag besteuert.

Aufgrund dieser Abgrenzung sind Teilleistungen aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung nur insoweit als Kapitaleinnahmen zu versteuern, **als sie ausbezahlt werden**. Der thesaurierte Ertrag wird hingegen vom Fiskus erst dann erfasst, wenn auch diese Einnahme ausbezahlt oder die Police fällig wird. Diese Regelung ist auch einer der großen Vorteile von Kapitallebensversicherungen unter der Abgeltungsteuer. Während es etwa bei Aktien- und Rentenfonds jährlich zu steuerpflichtigen Einnahmen kommt, kann bei einer Police erst einmal ohne Belastung reinvestiert werden. Diese Steuerstundung bringt durch den Zinseszinsseffekt eine bessere Rendite und kann sogar dazu führen, dass netto trotz höherer Gebühren über die gesamte Laufzeit hinweg mehr übrig bleibt als bei einem Fondssparplan mit vergleichbarer Anlagestrategie.

Hinweis: Bei nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen kann es zu einem Steuerverlust kommen, wenn die Auszahlungssumme bei vorzeitiger Kündigung unter den bis dahin gezahlten Prämien liegt. Der Verlust könnte jedoch steuerlich unberücksichtigt bleiben, wenn das Finanzamt eine Liebhaberei feststellt. Hierbei wird geprüft, ob nach den allgemeinen Renditeerwartungen mit einem Totalüberschuss in einem überschaubaren Zeitraum gerechnet werden kann. Dafür muss bei Vertragsschluss ein Konzept erkennbar sein, das einen Überschuss möglich erscheinen lässt. Das ist der Fall, wenn die Kalkulation davon ausgeht, dass der Kapitalstock im Laufe der Jahre eine höhere Rendite erwirtschaftet, als Schuldzinsen für die Fremdfinanzierung des Einmalbetrags für die Lebensversicherung aufgewendet werden müssen.

Tipp: Eine fremdfinanzierte Police lohnt sich ab 2009 kaum noch, da die Schuldzinsen nicht mehr als Werbungskosten absetzbar sind. Damit das Geschäft aufgeht, müsste der Versicherungsertrag abzüglich Steuer schon über den Kreditkosten liegen.

Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Unternehmerische Nutzung muss erwiesen sein

Erwerben Sie einen Gegenstand, den Sie **sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch** nutzen, können Sie diesen dem Unternehmensvermögen zurechnen, sofern die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt. Dies ermöglicht den vollen Vorsteuerabzug bzw. den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer, wenn der Gegenstand aus dem Ausland eingeführt wurde. Die auf die Privatnutzung entfallenden Aufwendungen müssen Sie als Nutzungsentnahmen erfassen, auf welche Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Laut Finanzgericht München (FG) muss für die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmensvermögen die unternehmerische Nutzung auch tatsächlich nachgewiesen werden. Im Streitfall hatte ein Arzt eine Motoryacht aus dem Ausland erworben, die er ausschließlich privat nutzen wollte. Um die Einfuhrumsatzsteuer erstattet zu bekommen, wollte er den Anschein einer unternehmerischen Tätigkeit erwecken und schloss mit einem Kollegen einen Veräußerungsvertrag ab, der aber nie vollzogen wurde. Außerdem war er so ausgestaltet, dass dem Arzt die Verfügungsmacht über die Yacht erhalten blieb. Deshalb sah das FG eine unternehmerische Tätigkeit hinsichtlich der Yacht als nicht gegeben an und versagte die Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer.

Sanierung einer asbesthaltigen Außenfassade

Abziehbarkeit hängt von Gutachten vor Sanierungsbeginn ab

Das Finanzgericht München hat festgestellt, dass Sie Aufwendungen für die Sanierung einer asbesthaltigen Eternitverkleidung am selbstgenutzten Einfamilienhaus als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie durch ein **vor Beginn der Sanierung erstelltes Gutachten** eine **konkrete Gesundheitsgefährdung** nachweisen. Ein solches Risiko ist erst dann gegeben, wenn Asbestfasern in das Hausinnere gelangen und eingeatmet werden können. Ob die **Notwendigkeit** einer Sanierung besteht, hängt damit von der verwendeten Asbestart und den baulichen Gegebenheiten ab.

Eine Sanierung ist nur dann unerlässlich, wenn auch die Gefahr besteht, dass Asbestfasern freigesetzt werden. Ist das nicht der Fall, wird sie als nicht zu berücksichtigende Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge beurteilt und kann somit steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Hinweis: Achten Sie darauf, dass der Gutachter die Quellen der Freisetzung von Asbestfasern genau beschreibt und zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen Stellung nimmt.

Prozess gegen Einkommensteuerbescheid

Gerichtskosten nicht abzugsfähig

Entstehen Ihnen Steuerberatungskosten für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung, können Sie diese seit 2006 nicht mehr als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Abziehbar sind nur noch die anteiligen Aufwendungen,

- die auf die Erstellung einer Gewinnermittlung für Ihre freiberuflichen oder gewerblichen Einkünfte entfallen (Betriebsausgaben) oder
- die mit der Ermittlung Ihrer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zusammenhängen (ebenfalls Werbungskosten).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass diese Abziehbarkeit aber nicht auf Gerichtskosten übertragen werden kann. **Gerichtskosten für einen Prozess gegen den Einkommensteuerbescheid** sind **weder** als **Sonderausgaben** noch als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abziehbar. Sie wirken sich folglich steuerlich überhaupt nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn Fragen der Gewinn- bzw. Einkünftermittlung betroffen sind.

Steuertipp

Anlage EÜR ist für Selbständige nicht verpflichtend

Freiberufler, die ihren Gewinn nicht durch Buchführung und Bilanz ermitteln, müssen neben ihrer Einkommensteuererklärung seit 2005 bei jährlichen Betriebseinnahmen von mehr als 17.500 € auch die **Anlage EÜR** einreichen. Durch die deutlich vermehrten Pflichtangaben liegen dem Fiskus damit zusätzliche Daten in elektronisch auswertbarer Form vor. Die Anlage dient der vereinfachten Einnahmenüberschussrechnung, die Freiberufler alternativ zur Bilanz erstellen dürfen. Das Formular verlangt von Selbständigen eine Reihe von Angaben über Betriebseinnahmen und -ausgaben sowie das Anlagevermögen und Finanzierungen. Offiziell wurde die Einführung der Anlage damit begründet, eine Erleichterung für kleine und mittelständische Unternehmen schaffen zu wollen. Der eigentliche Grund liegt aber eher darin, Freiberufler mittels EDV lückenlos und im Rasterverfahren einfach überprüfen zu können. Wer aus dem maschinellen Raster fällt, muss dann mit schärferen Kontrollen rechnen.

Das Finanzgericht Münster hat jetzt entschieden, dass der amtlich vorgeschriebene Vordruck **nicht verwendet werden muss**, weil es keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung gibt.

Praxishinweise: Da die Finanzverwaltung Revision eingelegt hat, wird der weitere Verfahrensablauf spannend. Denn in der Praxis kann das Finanzamt nur über die Angaben in der Anlage EÜR eine risikoorientierte Auswertung durch das interne Fachprogramm vornehmen, insbesondere hinsichtlich zeitraumübergreifender Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabensituation. Die nunmehr zusätzlich verlangten Daten verbessern also in erster Linie die behördlichen Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten. So werden per Knopfdruck Unstimmigkeiten zwischen mehreren Jahren abgeglichen oder Vergleiche mit anderen Selbständigen vorgenommen. Zusätzlich kann jetzt deutlich besser überprüft werden, ob steuerliche Vorschriften beachtet wurden, beispielsweise bei Bewirtungskosten, Arbeitszimmern, Geschenken sowie der Berechnung des Privatanteils bei Pkw und Telefon. Fallen hier Selbständige aus dem Raster, kann dies Auslöser für eine Betriebsprüfung sein.

Mit freundlichen Grüßen